



Reglement über die Abgabe von Erdgas (Erdgastarif)

Genehmigt vom Gemeinderat mit GRB 254 vom 23. Oktober 2007

Gestützt auf Art. 22 Ziff. 7 und Art. 75 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 wird das nachfolgende Reglement über die Abgabe von Erdgas erlassen:

1. Netzkostenbeiträge für Erdgasheizungen

1.1 Allgemeines

Für den Anschluss von Erdgasheizungen inkl. Warmwasseraufbereitung und unterbrechbare Anlagen werden einmalige Netzkostenbeiträge erhoben. Sie sind fällig mit dem Eingang der Installationsanmeldung und werden mit der Bewilligung für den Heizgasanschluss in Rechnung gestellt. Keine Beiträge sind für die von Heizanlagen unabhängigen Warmwasseraufbereitungsanlagen zu entrichten.

1.2 Beiträge

Es sind folgende Netzkostenbeiträge zu entrichten:

1.2.1 Heizungen

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| - bis 15 kW Kesselleistung | CHF 400.-- |
| - bis 30 kW Kesselleistung | CHF 750.-- |
| - Zuschlag für je weitere angefangene 10 kW
Erhöhung der Kesselleistung wird nachverrechnet | CHF 250.-- |

1.2.2 Unterbrechbare Anlagen

- bei Abschluss eines Liefervertrages für eine Zweistoff-Heizung grösser als 300 kW (Gas, Öl) 50 Prozent der Ansätze von 1.2.1

1.2.3 Spezialfälle

- können durch die Infrastrukturkommission bewilligt werden.

1.2.4 Installationsbewilligungen, Schema- und Installationskontrollen

- für die Erteilung der Installationsbewilligung sowie für die Schema- und Installationskontrolle inkl. einer Abnahme, werden dem Installateur folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- | | |
|------------------------------------------|------------|
| - pro Haus inkl. 1 Zähler | CHF 170.-- |
| - bis 6 Zähler für jeden weiteren Zähler | CHF 40.-- |
| - ab 7 Zähler für jeden weiteren Zähler | CHF 30.-- |

Nachkontrollen werden nach Aufwand verrechnet.

2. Erdgaspreis

Der Erdgaspreis setzt sich aus Grundgebühr und Verbrauchspreis zusammen. Er beträgt nach:

2.1 Tarif A Erdgaskonsum für Haushalt und Gewerbe

Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
CHF 9.--	Rp/kWh
	10,7

7 1)

2.2 Tarif B Erdgaskonsum für Heizungen in Kombination mit Warmwasseraufbereitung

Grundgebühr pro Monat	Verbrauchspreis
CHF 20.--	Rp/kWh
	6,4 1)

Die Abrechnungsperiode ist in der Regel halbjährlich. Für Erdgasheizungen ohne Warmwasseraufbereitung wird ein Zuschlag von 0,5 Rp/kWh erhoben.

Spezialfälle:

Können durch die Infrastrukturkommission bewilligt werden.

Bei Einzelverträgen (Lieferverträgen) für Spitzenlast-Deckung und Vorfinanzierungsmodelle wird ein Leistungspreis von 22.60 CHF/kWh und Jahr erhoben.

2.3 Einzelverträge

Die Infrastrukturkommission kann in Sonderfällen oder für:

- Zweifstoffheizungen grösser als 300 kW (umschaltbar zwischen Erdgas und Heizölbetrieb)
 - Spitzenlast-Deckung
 - Vorfinanzierungsmodelle
- die Lieferbedingungen vertraglich festlegen.

3. Tarifierpassungen

Die Infrastrukturkommission ist ermächtigt, den Erdgastarif wie folgt anzupassen:

- 3.1 Der Netzkostenbeitrag und der Leistungspreis werden jährlich überprüft und wenn nötig der Teuerung angepasst. Als Berechnungsbasis dient die Differenz des Zürcher Baukostenindex (Hochbau) Oktober Vorjahr gegenüber Oktober vorletzten Jahres.

- 3.2 Der Verbrauchspreis gemäss Tarif A und B wird jeweils wie folgt angepasst:
- 3.2.1 Preiserhöhungen folgen zwingend mit Beginn einer Abrechnungsperiode. Die Kunden werden bei Preiserhöhungen spätestens im Vormonat orientiert.
 - 3.2.2 Preissenkungen können auch während einer Abrechnungsperiode neu festgesetzt werden.
 - 3.2.3 Die Infrastrukturkommission entscheidet in eigener Kompetenz darüber, ob bei einer Veränderung des Erdgas-Einkaufspreises der Abgabepreis angepasst wird.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug ist das DLZ Infrastruktur berechtigt, besondere Gebühren für Mahnungen und Umtriebe sowie einen Verzugszins zu erheben und – wenn nötig – eine Liefersperre anzuordnen oder einen Gebührenzähler zu installieren.

4. Mehrwertsteuer

Alle Preise gemäss diesem Reglement verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

5. Inkrafttreten

- 5.1 Der neue Gastarif ist gültig:
- 5.1.1 per 1. November 2007 bezüglich Netzkostenbeiträge und Leistungspreis
 - 5.1.2 nach der Herbstablesung 2010 bezüglich Verrechnung des neuen Erdgaspreises. 1)
- 5.2 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 9. November 1999.

GEMEINDERAT THALWIL
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Christine Burgener Martin Pallioppi

Thalwil, 23. Oktober 2007

1) Geändert mit Beschluss der Infrastrukturkommission vom 1. September 2010, Inkraftsetzung nach der Herbstablesung 2010 bezüglich Verrechnung des neuen Erdgaspreises.